



WP/StB. R. Kuchem · Stapenhorststraße 44 b · 33615 Bielefeld

Institut der Wirtschaftsprüfer
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon 0521/52108-0
Telefax 0521/52108-70
eMail kuchem@wsr-partner.de

Bankkonto:
Sparkasse Bielefeld 895 557
(BLZ 480 501 61)

Stapenhorststraße 44 b
33615 Bielefeld

Bielefeld, 16. Mai 2011
Ku/Pre

IDW ERS HFA 7 n.F., 3. 1.b. Latente Steuern

Sehr geehrte Damen und Herren,

m.E. sollte die in Tz 24 niedergelegte Auffassung zu „Rückstellungen für latente Steuern“ bei kleinen Gesellschaften nochmals überdacht werden.

Durch die Sonderregelung des § 274 HGB ist der Bereich der Steuerverpflichtungen, welche sich aus dem zukünftigen Abbau unterschiedlicher Wertansätze in der Handels- und der Steuerbilanz ergeben, dem Regelungsbereich des § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB entzogen.

Kleine Gesellschaften sind gemäß § 274 a Ziff. 5 von der Anwendung des § 274 befreit. Wie die Überschrift des § 274 a zeigt, handelt es sich hierbei um eine Erleichterung für kleine Gesellschaften. Dem Gesetzgebungsverfahren ist nicht zu entnehmen, dass diese Erleichterung dadurch rückgängig gemacht werden sollte, dass der Bereich der passiven Steuerlatenzen für kleine Gesellschaften wieder in den Regelungsbereich des § 249 Nr. 1 Satz 1 zurückverlagert würde. Von der gesetzlichen Erleichterung bleibt nichts mehr übrig, wenn nach Auffassung des HFA aktive Latenzen berechnet werden müssen, um sie dann bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Anwendung des § 274 Abs. 2 S. 1 (keine Abzinsung) ist inkonsequent und nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Kuchem